



Gemeinde Rickenbach ZH

Gebührenreglement

**zur Verordnung über die
Abwasseranlagen**

(Januar 2002)

Gebührenreglement

über

BEITRÄGE UND GEBÜHREN AN ABWASSERANLAGEN

A. BEITRÄGE / MEHRWERTBEITRÄGE

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf die einschlägigen kantonalen Gesetze, an die Erstellungskosten öffentlicher Hauptsammelkanäle gemäss den aktuellen Erschliessungsplänen Mehrwertbeiträge an die Erstellungskosten nach folgendem Grundsatz:

- Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau einer Hauptleitung eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.
- Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertbeiträgen nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben. Hat der Grundeigentümer für die Ausführung der Anlagen Rechte abzutreten, so wird die zu leistende Entschädigung mit dem Mehrwertbeitrag verrechnet. Schuldner der Beiträge bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstückes ist, für das die Beitragspflicht besteht.
- Die Beiträge sind, soweit sie nicht verrechnet werden, in der Regel innert sechs Monaten seit der rechtskräftigen Feststellung von Bestand und Umfang der Beitragspflicht und der allfälligen Abtretungsentschädigung für das betreffende Grundstück, frühestens jedoch sechs Monate nach der Bauvollendung zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist kann ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen es rechtfertigen, bis auf fünf Jahre erstreckt werden. Die Beitragssumme ist in diesem Falle vom Zeitpunkt des Ablaufes der ordentlichen Zahlungsfrist an zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen.

Art. 2 Erweiterung und Ersatz

Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen.

Art. 3 Beitragsperimeter

Mehrwertbeiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

Der Beitragsperimeter wird somit individuell, nach quartierplanrechtlicher Praxis gezogen und umschliesst alle nutzniessenden Grundstücke.

Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann für solange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist oder wegen der Höhenlage des Kanals nicht zur Hauptsache mit natürlichem Gefälle in denselben entwässert werden kann.

Art. 4 Beitragsansatz

Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters.

Verlegt werden die effektiven Kosten für das fiktive, nur den innerhalb des Perimeters liegenden Flächen dienende, notwendige Rohrkaliber. Somit werden die Gesamtbaukosten für die Hauptleitung multipliziert mit dem Faktor (Kaliber der fiktiven Leitung: Kaliber der Hauptleitung) und verlegt; maximal aber 80% der Gesamtbaukosten für Hauptleitungen.

Art. 5 Perimeter mehrerer Kanäle

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertbeitrag belastet werden.

Art. 6 Gewichtung von Grundstückflächen

Kommen Grundstückflächen mit einer Entfernung von über 40 m Anschlussdistanz ab der Achse der Hauptleitung zum Anschluss wird eine Gewichtung von $\frac{1}{2}$ angewendet.

Art. 7 Beiträge ausserhalb Bauzonen

An öffentlichen Kanälen ausserhalb der Bauzone werden ebenfalls Perimeter gemäss Art. 4 festgesetzt, sofern solche Flächen ebenfalls einen Nutzen aus der Hauptleitung ziehen. Je nach Art des Nutzens kann eine Gewichtung vorgenommen werden.

Art. 8 Anerkennung der Beitragsleistung

Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für die Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Beitrages bekanntgeben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderungen innert Frist einladen. Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss §§ 23 ff. des Abtretungsgesetzes und gegebenenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

Art. 9 Abtretung von Privatrechten

Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Art. 10 Zahlungsfrist Beitragsforderung

Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 8 dieses Reglementes durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt vier Monate. Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfalle das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

Art. 11 Beitragsstundung

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von § 194, lit. f und § 195 EG zum ZGB im Grundbuch usw.). Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen. Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

In Abweichung von Absatz 1 kann für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für eine längere Dauer und zinsfrei gestundet werden; die Stundung fällt mit der Veräusserung, mit der Ueberbauung oder mit der Nutzungsänderung des Grundstückes dahin. Gestundete Beiträge sind, gestützt auf § 194, lit. f. EG zum ZGB, im Grundbuch eintragen zu lassen.

B. GEBÜHREN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt VI des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Art. 2 - 11)
- Klärgebühren (Art. 12 - 17)
- Verwaltungsgebühren (Art. 18)

II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 2 Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 3 Anschlussgebühr für Wohnhäuser

Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.5 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

Zur Festlegung des generellen Teuerungszuschlages ist das Jahr der Bauvollendung des Kanalisationsanschlusses massgebend.

Art. 4 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser

1. Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Ausnützung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Grundtaxe
 - b) einem Benützungszuschlag
2. Die Grundtaxe beträgt 1.0 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude (ohne den Wert der betrieblichen Einrichtungen gemäss kant. Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung). Zur Festlegung des generellen Teuerungszuschlages ist das Jahr der Bauvollendung des Kanalisationsanschlusses massgebend.
3. Für Gebäude, die ganz oder teilweise gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen oder in denen kollektive Haushaltungen untergebracht sind, sowie für entwässerte unüberbaute Grundstücke wird der entsprechende Benützungszuschlag nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt.

Art. 5 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. zur Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 6 Teilgebühr

1. Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert.
2. Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem auch keine Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr
 - bei Wohnhäusern 30 % der Anschlussgebühr
 - bei Nichtwohnhäusern 45 % der Grundtaxe
3. Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlages berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in Betracht.

Art. 7 Gebühreinnachzahlung

1. Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen:
 - a) bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben. Auf Antrag des Grundeigentümers ist vor Umbauten eine Gebäudeschätzung durchzuführen. Erfolgt diese Schätzung nicht, wird für die Berechnung der Gebühreinnachzahlung vom letzten Basiswert ausgegangen.
 - b) bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt.
 - c) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.

2. Grundlage für die Gebührennachzahlung bildet die Differenz zwischen dem bisherigen Basiswert (Vorkriegsbauwert) und dem nach Abschluss der Um- oder Erweiterungsbauten von der Gebäudeversicherung geschätzten neuen Basiswert. Bauliche Wertvermehrungen, die seit der letzten Schätzung eine Erhöhung des Basiswertes bis maximal 8 000 Franken nicht überschreiten, werden von der Nachzahlungspflicht befreit.

Steht die Wertdifferenz der Gebäudeschätzung in keinem Verhältnis zu den effektiven Baukosten, kann die Gebührennachzahlung aufgrund der vorgelegten Bauabrechnung erfolgen.

3. Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Art. 8 Gebührenanrechnung

Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

Art. 9 Gebührenforderung, Termin

1. Für alle Bauvorhaben, die einer baupolizeilichen Bewilligung bedürfen, ist die mutmassliche Anschlussgebühr spätestens bis zur Baufreigabe fällig (Vorauszahlung). Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten, wobei Differenzbeträge zwischen der Vorauszahlung und der definitiven Abrechnung von weniger als Fr. 100.-- nicht abgerechnet werden. Für Nachzahlungen infolge Aenderung des Zwecks oder der Nutzung oder infolge Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung entsteht die Leistungspflicht auf den Zeitpunkt der Entstehung einer Aenderung.

2. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.
3. Schuldner bleibt der Eigentümer zum Zeitpunkt der Fälligkeit.
4. Für Bauvorhaben mit Baukosten von weniger als Fr. 100 000.-- gilt die mutmassliche Anschlussgebühr als Pauschalbetrag.

Art. 10 Rechnungstellung

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten entspricht.

III. KLÄRGEBÜHREN

Art. 11 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsg Gebühr, im folgenden "Klärgebühr" genannt, erhoben.

Art. 12 Gebührenfestsetzung

Die Klärgebühr hat die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Amortisationen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

Art. 13 Klärg Gebühr für Wohnbauten

Die Klärg Gebühr für Wohnbauten wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt.

Art. 14 Klärg Gebühr für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Bauten

Für vorwiegend gewerblich, industriell oder landwirtschaftlich betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärg Gebühr nach Massgabe von Mengen des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn ein erheblicher Teil des Frischwassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeführt wird.

Art. 15 Gebührenforderung und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärg Gebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 16 Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Ueber die Klärg Gebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest.

IV. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 17 Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

V. STEUERN UND ABGABEN

Art. 18 Steuern und Abgaben

Die gemäss übergeordnetem Recht zu verlangenden Steuern und Abgaben sind in allen vorstehenden Ansätzen nicht enthalten. Sie sind gemäss den einschlägigen Vorschriften zu erheben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Winterthur rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 5. Dezember 1994

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. November 2001 wurde Artikel 7, Ziffer 2 geändert und am 30. November 2001 im Amtsblatt publiziert.

Der Gemeindepräsident: Werner Schaffitz

Der Gemeindeschreiber: Ernst Blanc